

Kirchensteuerpflicht juristischer Personen

Keine Abkehr von langjähriger Rechtsprechung

F. Zeller, Lausanne,
aus NZZ vom 12./13. 8. 2000, Nr. 186, S. 16

Die in 20 Kantonen bestehende Kirchensteuerpflicht juristischer Personen verstösst laut Bundesgericht nicht gegen das übergeordnete Verfassungsrecht. Das Gericht hat in einem neuen Urteil eine Änderung seiner Praxis abgelehnt. Auch die Regelung der Glaubens- und Gewissensfreiheit in der neuen Bundesverfassung biete keinen Anlass für eine Abkehr von der über hundert Jahre alten Rechtsprechung.

Die II. Öffentlichrechtliche Abteilung hat in einem einstimmigen Urteil die staatsrechtliche Beschwerde einer Aktiengesellschaft abgewiesen, welche im Kanton Thurgau Kirchensteuern bezahlen muss. Das Unternehmen argumentierte, das Bundesgericht habe sich letztmals vor über zwei Jahrzehnten mit dieser Pflicht befasst (BGE 102 I 468) und sie trotz dem Widerstand einer verbreiteten Meinung in der Rechtslehre geschützt. Die Auffassung über das Verhältnis von Kirche und Staat habe sich seit jenem Entscheid nochmals wesentlich verändert. Die von den Kirchen wahrgenommenen Sozialaufgaben seien auf den Staat übergegangen.

In der Urteilsbegründung wird festgehalten, eine langjährige Rechtsprechung sei nicht unwandelbar. Es fehle aber an ernsthaften sachlichen Gründen für die verlangte Praxisänderung.

Die Urteilsbegründung unterstreicht den Unterschied zwischen natürlichen Personen – welche vor einer Besteuerung durch ihnen fremde Religionsgemeinschaften grundrechtlich geschützt sind – und juristischen Personen. Die juristische Person führe ein eigenes, von den daran beteiligten Menschen getrenntes Dasein. Fiskalisch werde eine juristische Person als selbständiges Steuersubjekt behandelt, und es sei nicht einzusehen, weshalb «einzig und allein für die Kirchensteuer» auf die dahinter stehenden natürlichen Personen Rücksicht genommen werden müsse. Wer sich wegen ihrer (wirtschaftlichen) Vorteile für die Rechtsform der juristischen Person entscheide, könne konsequenterweise nicht verlangen, bei der Kirchensteuer wie ein Einzelunternehmen behandelt zu werden.

In den Kantonen haben sich laut Bundesgericht «kaum wesentliche Änderungen ergeben». Ausser in den Kantonen Aargau, Basel-Stadt, Appenzell Ausserrhoden, Schaffhausen, Genf und Waadt wird an der Steuer festgehalten. Auch die am 1. Januar 2000 in Kraft getretene Bundesverfassung ändere die Rechtslage nicht. Aus der parlamentarischen Beratung über die neue Formulierung der Glaubens- und Gewissensfreiheit (Artikel 15 der Bundesverfassung) ergebe sich, dass das Bundesgericht nicht zur Aufgabe seiner ständigen Praxis gezwungen werden sollte. Schliesslich hält das Gericht fest, eine Praxisänderung hätte weitreichende Folgen für die Landeskirchen, die Kirchengemeinden und die betroffenen Kantone. «Dieser Gesichtspunkt mag zwar eher rechtspolitischer Natur sein; er kann indes bei der Gesamtwürdigung, ob und in welchem Umfang sich die Verhältnisse gewandelt haben, nicht unbeachtet gelassen werden.»

Urteil 2P.130/1999 vom 13. 6. 2000 –
BGE-Publikation vorgesehen.